

Geänderte Satzung der Skizunft St. Johann e. V.

(Stand 09.03.2012)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Skizunft St. Johann e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in St. Johann-Würtingen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vereinsausschuss kann Vergütungen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden, Minderjährige bedürfen der Zustimmung gesetzlicher Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen der Einspruch innerhalb von 4 Wochen zu, über den der Vereinsausschuss innerhalb von weiteren 4 Wochen endgültig entscheidet.

- (4) Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich aufgrund langjähriger außerordentlicher Tätigkeit um die Skizunft St. Johann e.V. verdient gemacht hat.

Ansonsten gilt die Ehrungsordnung des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Er ist dem Vorstand spätestens vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen. Beiträge aus dem laufenden Jahr werden nicht zurückerstattet.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss beschlossen werden:
- a) wegen wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und gegen die Vereinsbeschlüsse
 - b) wegen Handlungen, die gegen den Verein, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind
 - c) dann, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

In den Fällen a) + b) ist der Ausschluss nur auf besonderen Antrag zulässig. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied Einspruch bei der nächsten Hauptversammlung erhoben werden.

Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Mitglieder, die mit Funktionen betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder ist diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Hauptversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (3) In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Dasselbe gilt für die Wahl der Kassenprüfer.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Beiträge werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt und richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
- (3) Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
- (4) Über den Erlass, Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Hauptversammlung
- (2) Die Skischule St. Johann ist eine Abteilung der Skizunft. Ihre Ziele und Aufgaben richten sich nach den Vorgaben des Deutschen Skiverbandes. Die Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter und kann zur organisatorischen Abwicklung des

Skischulbetriebs einen Organisationsleiter bestimmen. Diese werden von der Hauptversammlung in ihren Ämtern bestätigt.

Die Abteilung bestimmt aus diesem Personenkreis einen Vertreter, der die Belange der Skischule stimmberechtigt im Ausschuss vertritt.

§ 8 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Vorstandssprecher
- b) Vorstand Sport, Vorstand Finanzen
- c) Vorstand Technik, Vorstand Hüttenbetrieb

Der Vorstandssprecher, der Vorstand Sport sowie der Vorstand Finanzen sind je allein vertretungsberechtigt. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB.

(2) Vereinsintern gilt:

Der Vorstand Sport vertritt im Verhinderungsfall den Vorstandssprecher und hat ihn auch sonst nach Bedarf zu unterstützen. Falls diese beide verhindert sind, gilt der Vorstand Finanzen als Stellvertreter.

Der Vorstandssprecher beruft die Sitzungen des Ausschusses sowie die Hauptversammlung ein und leitet diese Veranstaltungen.

Der Vorstand Finanzen hat für den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Mitglieds- und Einzugslisten ordnungsgemäß zu führen. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung und er hat unter Vorlage der Belege über Einnahmen und Ausgaben auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres Rechnung abzulegen. Er hat außerdem die Meldung des Mitgliederstandes an den Landessportbund zu machen.

Der Vorstand Technik ist für die Erhaltung sämtlicher Einrichtungen des Vereins verantwortlich. Er hat das Recht, Arbeitseinsätze zur Erhaltung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen einzuberufen.

Der Vorstand Hüttenbetrieb ist für den ordnungsgemäßen Betrieb/Zustand der vereinseigenen Skihütte verantwortlich. Er hat das Recht, Arbeitseinsätze zur Erledigung dieser Aufgaben einzuberufen. Ihm obliegt außerdem die Vermietung der Skihütte laut gültiger Nutzungsvereinbarung.

Weitere bzw. detailliertere Aufgabenzuweisungen erfolgen bei der jeweils konstituierenden Sitzung des Vorstandes.

§ 9 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem erweiterten Vorstand, dem Jugendleiter, dem von der Skischule bestimmten Vertreter, dem Schriftführer und 5 Beisitzern.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen. Insbesondere hat er
 - a) das Vereinsvermögen sowie die Einrichtungen zu verwalten
 - b) das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen
 - c) Veranstaltungen des Vereins zu beschließen.
- (3) Bei Stimmgleichheit im Ausschuss entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

Weitere bzw. detailliertere Aufgabenzuweisungen erfolgen ebenfalls bei der jeweils konstituierenden Sitzung des Ausschusses.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich, spätestens bis 30. April statt. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe, zwei Wochen vorher, im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde St. Johann.

Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragt oder wenn sonstige Gründe dies notwendig machen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandssprecher oder den Vorstand Sport ohne Einbehaltung einer Frist. Die Einberufung soll rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

- (3) Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.
- (4) Die Wahl des Vorstandssprechers hat in geheimer Wahl zu erfolgen. Personen, die andere Ämter übernehmen, können auch durch einfaches Handheben gewählt werden, falls kein Antrag auf geheime Abstimmung erfolgt bzw. vorliegt.

- (5) Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre in 2 Gruppen im Wechsel, wobei die ausscheidenden Vorstandsmitglieder so lange im Amt bleiben, bis deren Nachfolger durch die Hauptversammlung gewählt sind. Eine Wiederwahl der ausscheidenden Vorstands- und Ausschussmitglieder ist möglich.
- (6) Anträge, die bei der Hauptversammlung zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim einem Mitglied des erweiterten Vorstandes eingegangen sein. In besonderen Fällen können Anträge auch vor Beginn der Hauptversammlung gestellt werden. Ob ein solcher Antrag zur Beratung zugelassen wird, entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer, Bestätigung der in der Abteilung gewählten Abteilungsleiter.
 - d) Festsetzung sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen.
 - e) Beschlussfassung über die Anträge zur Änderung der Satzung.
 - f) Beschlussfassung über die zur Hauptversammlung gestellten Anträge.
 - g) Aufstellung von Vereinsordnungen.
 - h) Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Vorgefundene Mängel sind zuvor dem Vorstand mitzuteilen.

- (2) Die Kassenprüfer werden im Wechsel für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Kommissionen und Sonderausschüsse

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Kommissionen und Sonderausschüsse einzusetzen.
- (2) Die Tätigkeit dieser Kommissionen oder Sonderausschüsse ist zeitlich befristet.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist für den Bereich ihrer Aufgaben beschlussfähig.
- (2) Die Leitung der Sitzungen oder Versammlungen liegt in den Händen des Vorstandssprechers oder des hierzu Beauftragten.
- (3) Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben.
- (4) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB). Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muss nach erfolgter Richtigstellung beglaubigt werden und zwar außer dem Schriftführer von einem Vorstandsmitglied.

§ 15 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet nicht für zum Sportbetrieb und zu den Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargelddbeträge.
- (2) Für Schadenersatz und Haftpflichtansprüche, die durch den Sportbetrieb entstehen, haftet der Verein nur in der Höhe der Versicherungsleistungen der Versicherungen, bei der die Mitglieder des Vereins versichert sind.

- (3) Für vorsätzlich verursachte Schäden, für die der Verein in Anspruch genommen wird, haftet der Verursacher.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die Gemeinde St. Johann, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu Verwenden haben.

§ 17 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 09.03.2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 20.11.1987 unter Einschluss der im Rahmen der Hauptversammlung vom 20.04.2007 beschlossenen Änderungen.
- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.